

Einladung

zur 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 09.03.2022, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 2493/2022
3. Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2022
Vorlage: 2459/2022
4. Antrag der CDU-Fraktion auf Hundesteuerbefreiung für Halter von Assistenzhunden
Vorlage: 2488/2022
5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2495/2022
6. Antrag der CDU-Fraktion und Bürgerliste - Kostenerlass für Vereine und vereinsähnliche Einrichtungen
Vorlage: 2492/2022
7. Information zur Kosten-Nutzen-Analyse des Katalogeinkaufs der KoPart eG
Vorlage: 2490/2022
8. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten
- 9.1. Verkauf eines Grundstücks in der Gerbergasse und Übernahme von zwei Grundstücken
Vorlage: 2480/2022

- 9.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Grundstücksüberlassungsvertrages zwischen der Stadt Geilenkirchen und der FUTURE SITE InWest Entwicklungsgesellschaft
Vorlage: 2294/2021
- 9.3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Notarvertrages zur Veräußerung des Grundstücks Gemarkung Geilenkirchen, Flur 33, Flurstück 879 an die RFS Immobilien GmbH, Herzog-Wilhelm-Straße 11a, 52511 Geilenkirchen
Vorlage: 2497/2022
- 10. Auftragsvergaben
 - 10.1. Auftragsvergabe - Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Geilenkirchen
Vorlage: 2484/2022
 - 10.2. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999 & Aufstellung über in 2021 beschaffte Güter über den Katalogeinkauf KoPart eG
Vorlage: 2494/2022
- 11. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Anlagen für das Jahr 2022 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Bürgermeisterin Ritzerfeld wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in ihrer Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2022 ordentliche Erträge in Höhe von 73.405.564 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3.905.676 € bzw. 5,6 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Zuwendungen, allgemeinen Umlagen sowie der Steuern und ähnlichen Abgaben.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 81.277.506 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 5.452.666 € bzw. 7,2 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Transferaufwendungen im Bereich der Kindertagesstätten und der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hinzu kommen die erhöhten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2022 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2022 vorzunehmen. Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Die entsprechende Nebenrechnung ist diesem Vorbericht als Anlage beigefügt. Demnach be-

trägt die Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 3.193.286 €.

Unter Berücksichtigung dieses außerordentlichen Ertrages ergibt sich ein Jahresergebnis 2022 in Höhe von -4.147.006 €.

Gesamtbetrag der Erträge 2022	78.395.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen 2022	82.542.506 €
Jahresergebnis	-4.147.006 €

Dieser Jahresfehlbetrag soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Der Finanzplan 2022 sieht einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.658.587 € vor. In den Folgejahren ist dieser Saldo weiterhin negativ.

Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 9.756.009 €.

Geplant sind investive Auszahlungen in Höhe von rd. 16.384.069 €. Schwerpunkte liegen insbesondere in der Fertigstellung bereits begonnener Maßnahmen, wie dem Weiterbau der Turnhalle in Gillrath. Auch der Grunderwerb und die Erschließung für die Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid werden fortgesetzt. Für das Jahr 2022 steht u.a. der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Teveren, die Sanierung des Rasenspielfeldes einschl. der Nebenanlagen am Sportplatz Gillrath, die Erneuerung der Straße und des Kanals in der Fliegerhorstsiedlung (1. Bauabschnitt Westseite), die Erneuerung des Pater-Briers-Weges inkl. Herstellung eines Radweges sowie die Installation einer Hybridheizung in der KGS Teveren, sowie die Installation mehrerer Photovoltaikanlagen auf städt. Gebäuden, im Fokus der Investitionstätigkeit.

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. In der Haushaltssatzung ist ein Höchstbetrag von 15,0 Mio. € zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen ausgewiesen.

Der Steuersatz der Gewerbesteuer mit 418 % bleibt für das Jahr 2022 unverändert.

Die Hebesätze der Grundsteuer sollen durch eine Hebesatzsatzung wie folgt angehoben werden:

	2021	2022
Grundsteuer A	267 v. H.	300 v. H.
Grundsteuer B	486 v. H.	590 v. H.

Die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sind zwingend erforderlich. Ohne die Anpassung der Steuersätze wäre der geplante Fehlbetrag um weitere 1,04 Mio. € höher. Dies hätte zur Folge, dass die allgemeine Rücklage sich um mehr als ein Zwanzigstel verringern würde.

In der mittelfristigen Finanzplanung kann kein Haushaltsausgleich mehr dargestellt werden. Ab dem Jahr 2024 droht die Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel. Wenn es Politik und Verwaltung nicht gelingt, neue Einsparpotentiale zu eruieren, Standards nicht weiter anzuheben und die Investitionstätigkeit auf ein notwendiges und finanzierbares Maß zu reduzieren, droht die Aufstellung eines Haushaltsicherungskonzepts.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Jahr 2022 wird in der vorgelegten Entwurfsfassung beschlossen.

Anlagen:

Entwurf_Haushalt 2022_23.02.2022

(Kämmerei, Frau Feratovic, 02451629113)

Ordnungsamt
16.02.2022
2459/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2022

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat für das Jahr 2022 die folgenden verkaufsoffenen Sonntage für den Innenstadtbereich in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr beantragt:

03.04.2022	Autoshow/Mobilitätstage
12.06.2022	Culinara
09.10.2022	Oktoberfest
27.11.2022	Nikolausmarkt

Gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Der § 6 LÖG NRW regelt die Voraussetzungen für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an acht nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der Kommune als attraktiven und lebenswerten Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die entsprechenden verkaufsoffenen Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur jeweils ein Adventssonntag freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Gleichzeitig ist bei der Festsetzung der Öffnungszeiten auf die Hauptgottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen. Ebenfalls von der Freigabe aus-

genommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag und der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Für den Bereich der Innenstadt in Geilenkirchen ist das öffentliche Interesse durch die Kombination mit den o. g. Veranstaltungen gegeben. Auch stehen die in § 6 Abs. 4 und 5 LÖG NRW aufgelisteten Einschränkungen den jeweiligen Terminwünschen für eine Ladenöffnung nicht entgegen.

Aufgrund von § 6 Abs. 4 LÖG NRW sollen vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer angehört werden.

Mit den Schreiben vom 21.01.2022 hat die Verwaltung die Superintendentur des Kirchenkreises Jülich, das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, den Handelsverband Aachen-Düren-Köln e. V., die Industrie- und Handelskammer Aachen, die Handwerkskammer Aachen und die Gewerkschaft Ver.di, Bezirk Aachen/Düren/Erft mit der Bitte um Stellungnahmen zu den beantragten Sonntagsöffnungen angeschrieben.

Die Industrie- und Handelskammer Aachen teilt mit der E-Mail vom 25.01.2022 mit, dass gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

Die Handwerkskammer Aachen teilt mit der E-Mail vom 25.01.2022 mit, dass gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen zu den vier Terminen keine Bedenken bestehen.

Die Superintendentur des Kirchenkreises Jülich teilt mit dem Schreiben vom 26.01.2022 mit, dass keine juristischen Einwände erhoben werden. Es wird aber auf den besonderen Schutz des arbeitsfreien Sonntags für die Familien hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen teilt in der Stellungnahme vom 27.01.2022 mit, dass es, auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte, lediglich mit zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden ist und dass sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Stellungnahmen des Handelsverbandes Aachen-Düren-Köln e.V. und der Gewerkschaft Ver.di, Bezirk Aachen/Düren/Erft noch nicht vor. Sollten diese bis zum Sitzungstermin eingehen, werden die Inhalte entsprechend kommuniziert.

Aus Sicht der Verwaltung kann festgehalten werden, dass die Durchführung der vier verkaufsoffenen Sonntage im Bereich der Innenstadt von Geilenkirchen im Zusammenhang mit den oben genannten Veranstaltungen den Vorgaben des LÖG NRW und auch der Rechtsprechung entspricht. Durch die vorgenannten Veranstaltungen steht jeweils ein Anlass für die Sonntagsöffnungen im Vordergrund und die Ladenöffnungen haben dabei lediglich einen „begleitenden“ Charakter. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage kann in Ergänzung zu den jeweiligen Veranstaltungen bestätigt werden.

Die Vorschriften der zum Zeitpunkt der Veranstaltungen geltenden Coronaschutzverordnungen müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Die vom Rat der Stadt zu beschließende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in 2022 ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum von Geilenkirchen im Jahr 2022 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlagen:

Anlage/n:
Ordnungsbeh. Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2022

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2022 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 23.03.2022 verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoshow/der Mobilitätstage am Sonntag, dem 03.04.2022
2. der Culinara am Sonntag, dem 12.06.2022
3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 09.10.2022 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 27.11.2022

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen sind die Lebensmittelgeschäfte „Kaufland“ und „REWE“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 24.03.2022

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Kämmerei
23.02.2022
2488/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Antrag der CDU-Fraktion auf Hundesteuerbefreiung für Halter von Assistenzhunden

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 21.02.2022 die Steuerbefreiung von Assistenzhunden, die der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, beantragt.

Auf den beigefügten Antrag der CDU-Fraktion wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Steuerbefreiung von Assistenzhunden, die der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, soweit ein Schwerbehindertenausweis oder eine ärztliche Verschreibung für den Assistenzhund vorgelegt wird. Die Steuerbefreiung muss beantragt werden und wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die bestehende Behinderung zu mildern. Auch die besondere Ausbildung ist nachzuweisen.

Anlage/n:
Antrag CDU-Fraktion vom 21.02.2022

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)



Frau
Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Manfred Schumacher
Fraktionsvorsitzender

Flandernstraße 10
52511 Geilenkirchen

Tel. 02451 64383
Schumacher.Ma@gmx.de

Geilenkirchen, 21.02.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

der Deutsche Bundestag hat am 22.04.2021 mit dem Teilhabestärkungsgesetz die gesetzlichen Regelungen für Assistenzhunde in Deutschland beschlossen. Das Gesetz ist am 01.07.2021 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem vor, dass sogenannte Assistenzhunde – dies sind speziell ausgebildete Hunde, die ihrer Bezugsperson mit Behinderung, unter Beachtung des Tierschutzes, individuell im Alltag helfen und sie bei bestimmten Alltagshandlungen unterstützen können – den Blindenführhunden gleichgestellt (werden) sind.

Daher macht es Sinn, den Assistenzhund ebenfalls von der Besteuerung durch die kommunale Hundesteuersatzung auszunehmen. Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist allerdings neben einer eindeutigen Bescheinigung der beantragenden Person eine entsprechende Qualifikation des Hundes.

Die Qualifikation von Assistenzhunden unterliegt bestimmten Voraussetzungen, so dass nicht jeder Hund als ein solcher bezeichnet werden kann. Er muss nach vorgegebenen Regeln ausgebildet worden sein, sodass eine solche Befreiung von der Hundesteuer nicht leichtfertig erteilt und Missbrauch verhindert werden kann. Die bestandene Prüfung muss durch ein Zertifikat bescheinigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt, die Steuerbefreiung von Assistenzhunden, die der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, soweit ein Schwerbehindertenausweis oder eine ärztliche Verschreibung für den Assistenzhund vorgelegt wird. Die Steuerbefreiung muss beantragt werden und wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die bestehende Behinderung zu mildern. Auch die besondere Ausbildung ist nachzuweisen.

Beste Grüße

Manfred Schumacher
Fraktionsvorsitzender

Kämmerei
24.02.2022
2495/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Hundesteuerbefreiung für Halter von Assistenzhunden ist ein entsprechender Befreiungstatbestand in die Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen aufzunehmen.

Die Hundesteuersatzung soll wie folgt geändert werden:

8. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 23.03.2022 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.12.1972 beschlossen:

Art. 1

§ 4 (1) wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

m) Hunde, die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen (Assistenzhunde).
Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenz-

hund im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachgewiesen wird.
Die Beeinträchtigung des Hundehalters ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehinder-
tenausweises oder durch ärztliche Verordnung nachzuweisen.
Die Befreiung wird nur für einen Hund gewährt.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Verwaltung
01.03.2022
2492/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Antrag der CDU-Fraktion und Bürgerliste - Kostenerlass für Vereine und vereinsähnliche Einrichtungen

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der CDU-Fraktion und der Bürgerliste wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der getroffenen Entscheidungen der Bundespolitik die Corona-Beschränkungen weitestgehend ab dem 20.03.2022 aufzuheben, erscheint ein Erlass bis zum 30.06.2022 bzw. bis zum 31.12.2022 derzeit nicht geboten. Es ist davon auszugehen, dass ab dem Monat April 2022 der „Normalbetrieb“ wieder aufgenommen werden kann und Einnahmen erzielt werden können. Ist es den Vereinen bzw. vereinsähnlichen Einrichtungen zurzeit nicht möglich, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, besteht jederzeit die Möglichkeit der Stundung.

Sollte es, entgegen den Erwartungen, nicht zur Einnahmeerzielung kommen und eine Insolvenz drohen, sollte über einen Erlass der Betriebskosten, Raummieten oder ähnlichen Abgaben, zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

In diesem Zusammenhang wird des Weiteren ergänzend darauf hingewiesen, dass die Landesregierung ein neues Landesprogramm „Neustart miteinander“ aufgelegt hat. Damit sollen eingetragene Vereine finanziell unterstützt werden, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt weiter zu festigen und mit neuem Leben zu erfüllen. Die Organisation und Durchführung einer ehrenamtlich getragenen öffentlichen Veranstaltung, die das Gemeinwesen stärkt, kann mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, grundsätzlich bis maximal 5.000 Euro, unterstützt werden.

Das Programm ist im Oktober 2021 bis in die erste Jahreshälfte 2022 verlängert worden, so dass noch mehr Vereine profitieren können. Die Antragsfrist endet demnach erst am 31. Mai 2022 (bisher: 30. November 2021). Der Durchführungszeitraum, in dem die Veranstaltung stattfinden muss, ist bis zum 30. Juni 2022 erweitert worden (bisher: 31. Dezember 2021). Dieses Förderprogramm bietet die Möglichkeit im Vorfeld die notwendigen Kosten für geplante Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden können, zu reduzieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, den Antrag abzulehnen. Sofern Vereinen oder vereinsähnlichen Einrichtungen durch fehlende Einnahmen eine Insolvenz droht, wird über

einen Erlass oder eine Stundung der Betriebskosten, Raummieten oder ähnlichen Abgaben zu einem späteren Zeitpunkt im Einzelfall entschieden.

Anlage:
Antrag CDU/Bürgerliste

(Kämmerei, Frau Feratovic, 02451629113)



CDU

Fraktion
Geilenkirchen

BÜRGERLISTE *Geilenkirchen*

Frau Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Manfred Schumacher
Fraktionsvorsitzender

Flandernstraße 10
52511 Geilenkirchen

Tel. 02451 64383
Schumacher.Ma@gmx.de

Geilenkirchen, 16.02.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die CDU-Fraktion und die Bürgerliste bittet Sie folgenden Antrag (Fortsetzung des Antrages der Bürgerliste vom 02.09.2020 und Antrag der CDU mit der Bürgerliste vom 27.04.2021) auf die Tagesordnung der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung zu setzen:

Vereine und vereinsähnliche Einrichtungen, die im Jahr 2022 Betriebskosten, Raummieten oder ähnliche Abgaben an die Stadt Geilenkirchen entrichten müssen, jedoch auf Grund der Corona-Einschränkungen keine - oder nur sehr geringe - Einnahmen erzielen können, werden zunächst bis zum 30.06.2022 - mit der Option einer möglichen Verlängerung bis 31.12.2022 - für diesen Zeitraum diese Kosten erlassen.

Begründung:

Die Einnahmen der Vereine (vereinsähnliche Einrichtungen) bzw. der Nutzer von städtischen Einrichtungen sind durch die Corona-Ein-/Beschränkungen weggebrochen. Daher können die Zahlungsverpflichtungen zurzeit nicht eingehalten werden und würden somit die Vereine und vereinsähnliche Einrichtungen in eine dauerhafte Insolvenz treiben. Die Stadt sollte mit diesem Beschluss die wertvolle Arbeit dieser Einrichtungen unterstützen.

Beste Grüße


Manfred Schumacher


Christian Kravanja

TOP Ö 6

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	09.03.2022

Information zur Kosten-Nutzen-Analyse des Katalogeinkaufs der KoPart eG

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung vom 11.12.2019 beschlossen, dass die Stadt Geilenkirchen der KoPart eG zum 01.01.2020 beitrifft. Seitdem wird das Einkaufsportale von KoPart für die Beschaffung von Konsumgüter bzw. sonstigen Lieferleistungen genutzt. Der Rat hat die Verwaltung in der o. a. Sitzung damit beauftragt, alle zwei Jahre die Kosten-Nutzen-Relation des Katalogeinkaufs zu überprüfen.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Im Jahr 2019 wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Nutzung des Einkaufsportals KoPart anhand der Ausschreibung der Reinigungsmittel und des Hygienepapiers erstellt. Diese Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde zur Überprüfung der Kosten-Nutzen-Relation jetzt aktualisiert, indem die tatsächlich entstandenen Kosten für die Einrichtung und Nutzung des Einkaufsportals den Einsparungen gegenübergestellt wurden. Einsparungen ergeben sich bei den Prozesskosten (Personal- und Sachkosten) und bei den Beschaffungskosten.

Bei den Preisvergleichen wurden die Preise einiger Artikel aus dem Einkaufsportale KoPart aus den Jahren 2020/2021 mit den Preisen der Lieferanten verglichen, bei denen vor Nutzung des Einkaufsportals KoPart die Artikel bezogen wurden. Die Preise der Lieferanten sind aufgrund dessen aus den Jahren 2018/2019.

Seit der Nutzung des Einkaufsportals wurden durch KoPart weitere Kataloge, wie z. B. Büromöbel, Digitale Endgeräte und Luftreinigungsgeräte, ausgeschrieben und in das Einkaufsportale übernommen. Diese Produktgruppen wurden mit einigen Artikeln in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit aufgenommen.

Ergebnis

Durch die Nutzung des Katalogsystems werden pro Jahr ca. 64 % (ca. 10.000,00 € alleine bei Beschaffungen, die durch den Zentralen Dienst abgewickelt werden) bei den Personal- und Sachkosten eingespart. Da mittlerweile auch verschiedene andere Verwaltungsbereiche ihre Beschaffungen über KoPart tätigen, werden auch dort immense Prozesskosten gespart. Bei den durchschnittlichen Beschaffungskosten liegt die Ersparnis bei 16,27 %, ca. 61.000,00 € pro Jahr. Dabei ist zu beachten, dass die Vergleichspreise der Lieferanten teilweise aus den Jahren 2018/2019 sind. Demnach dürfte die tatsächliche Einsparung noch höher ausfallen.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 Güter im Wert von 477.398,73 € beschafft; durchschnittlich

liegen die jährlichen Beschaffungskosten über das Einkaufsportale KoPart bei 312.500,00 €.

Auf Grundlage der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnung ist festzustellen, dass sich die Nutzung des Katalogeinkaufs KoPart bereits im Jahr 2020 amortisiert hat. Die Ersparnisse übersteigen die Mehrausgaben bei weitem.

Zudem kann die durch die Nutzung des Katalogsystems eingesparte Zeit den erhöhten Arbeitsanfall, der durch die seit Jahren zunehmende Anzahl an Bediensteten (40 Neueinstellungen in den letzten zwei Jahren) im Hauptamt anfällt, kompensieren. Das erhöhte Arbeitsaufkommen konnte dadurch ohne neues Personal bewältigt werden.

(Hauptamt, Frau Küppers, 02451 629 120)